

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 28. November 1953 | Nr.125

Tag	Inhalt	Seite
25. II. 53	Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.....	1175
25.11. 53	Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen .....	1179
26. 11. 53	Verordnung über die Bildung des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft.....	1180
20. 11. 53	Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung .....	1180

### Gesetz

#### zur Regelung des Jagdwesens.

Vom 25. November 1953

Zur Herbeiführung eines geordneten, einheitlichen Jagdwesens und zur Erhaltung des Wildstandes in einem wirtschaftlich erträglichen, kulturell und wissenschaftlich notwendigen Umfange wird folgendes Gesetz beschlossen:

#### I. Jagdrecht

##### § 1

Alle jagdbaren Tiere sind Eigentum des Volkes. Ihre Bewirtschaftung obliegt dem Staat.

##### § 2

(1) Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne dieses Gesetzes sind freilebende Tiere in Feld, Wald und Wasser.

(2) Das Ministerium des Innern bestimmt in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Durchführungsbestimmungen, welche der freilebenden Wildtiere und Vögel jagdbar sind und legt die Regeln und Termine für die Jagd fest.

(3) Die Ausübung der Jagd hat im allgemeinen der Bekämpfung von Raubwild und Schädlingen der Landwirtschaft zu dienen.

##### § 3

Jagdrecht ist die Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder sie zu erlegen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Wildhege verbunden. Es umschließt weiter das Recht und die Pflicht zur Bekämpfung von Raubwild im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

##### § 4

(1) Zur ordentlichen Durchführung der Jagd werden zusammenhängende Jagdgebiete in einer Größe von mindestens 1000 ha und höchstens 4000 ha festgelegt.

(2) Die Einteilung der Jagdgebiete erfolgt durch den Rat des Bezirkes, Unterabteilung Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt Richtlinien für die Bildung der Jagdgebiete in den Bezirken.

##### § 5

- (1) Das Jagdrecht wird ausgeübt
- durch staatlich beauftragte Jagdberechtigte,
  - durch Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis,
  - durch Jagdteilnehmer mit Jagdteilnahmeschein.

Die Festlegung des Personenkreises, dem die Jagdberechtigung erteilt werden kann, erfolgt durch die oberste Jagdbehörde im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern.

(2) In jedem Jagdgebiet ist ein Jagdgebietsverantwortlicher durch die Jagdbehörde des Bezirkes einzusetzen.

##### § 6

(1) Die Jagd kann nur kollektiv ausgeübt werden. In Ausnahmefällen kann der Minister des Innern oder in seinem Auftrag der Chef der Deutschen Volkspolizei die Einzelausübung der Jagd gestatten.

(2) Die Ausgabe der zur Ausübung der Jagd erforderlichen Bescheinigungen und die Organisierung der kollektiven Jagd werden durch Durchführungsbestimmungen des Ministers des Innern geregelt.

*Handwritten signature and date:*  
11.11.53